

Fachbereich Öffentliche Ordnung | Am Schützenplatz 1 | 30169 Hannover

Dienstgebäude Am Schützenplatz 1 | 30169 Hannover

Bearbeitet von:

Zimmer:

Telefon: 0511 168

Fax: 0511 168

E-Mail:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.04.2024

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Hannover
21.05.2024**Auskunftersuchen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹**

Guten Tag,

hiermit wird Ihrem Antrag auf Auskunft nach dem VIG stattgegeben.

Die beantragte Auskunft erfolgt durch postalische Übersendung der angeforderten Kontrollberichte nach Ablauf von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheids.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung

Sie haben eine Anfrage nach dem VIG zum Lebensmittelbetrieb „New Miss Saigon“, Tiergartenstr. 102 in 30559 Hannover gestellt. Hierbei beantragten Sie Auskunft über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen im o.g. Betrieb und im Falle von Beanstandungen, die Herausgabe der jeweiligen Kontrollberichte.

Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Abweichungen getroffen worden sind. Der Anspruch besteht hierbei gem. § 2 Abs. 1 S. 2 VIG nur insoweit, als keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe gem. § 3 VIG vorliegen.

Es liegt ein begründetes Interesse jedes Verbrauchers vor, darüber Auskunft zu erhalten, ob Lebensmittelbetriebe bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Lebensmitteln die einschlägigen lebensmittelrechtlichen und insbesondere hygienerechtlichen Vorschriften einhalten.

Bankverbindungen der Stadtkasse	BIC	IBAN
Sparkasse Hannover	SPKHDE2HXXX	DE53 2505 0180 0000 5173 21
Postbank Hannover	PBNKDEFF	DE82 2501 0030 0000 0153 05
NordLB	NOLADE2HXXX	DE56 2505 0000 0101 3598 18
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover	MARKDEF1250	DE89 2500 0000 0025 0017 68

In diesem Zusammenhang hat auch der 2. Senat des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg mit Beschluss vom 16.01.2020 (2 ME 707/19) nochmals den Anspruch der Verbraucher nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG bestätigt. So steht auch der Gesetzeszweck des VIG, nämlich die Transparenz des staatlichen Handelns sowie dem ungehinderten Zugang zu Informationen, im Einklang mit der Möglichkeit die erhaltenen Informationen mit anderen Verbrauchern zu teilen. Demgegenüber ist das Interesse der jeweiligen Lebensmittelbetreiber, Hygienemängel und andere Rechtsverstöße geheim zu halten, weniger schutzwürdig. Den Interessen der Lebensmittelbetreiber wird im VIG durch die dortigen Ausschluss-, Beschränkungs- sowie Ablehnungsgründe Rechnung getragen. Ausschluss- oder Beschränkungsgründe gem. § 3 VIG sowie Ablehnungsgründe gem. § 4 Abs. 3 bis 5 VIG ergeben sich im vorliegenden Fall jedoch nicht.

Im Rahmen des gem. § 5 Abs. 1 VIG eingeleiteten Verwaltungsverfahrens wurde dem beteiligten Dritten, hier der betroffene Lebensmittelbetrieb, nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)³ die Möglichkeit gegeben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen und zu unserer beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Hierbei haben sich, insbesondere auch im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen zum Beschluss des OVG Lüneburg keine Anhaltspunkte ergeben, die der Auskunftserteilung entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung von allen uns vorliegenden Erkenntnissen erfolgte die Abwägung zugunsten Ihrer Interessen. Somit war Ihrem Antrag vollumfänglich stattzugeben.

Die Auskunftserteilung erfolgt gem. § 5 Abs. 3 VIG durch postalische Übersendung der angeforderten Kontrollberichte. Dem beteiligten Lebensmittelbetrieb, ist diese Entscheidung entsprechend § 5 Abs. 2 S. 3 VIG ebenso bekannt zu geben. Eine Übersendung der Kontrollberichte ist nach § 5 Abs. 4 VIG frühestens möglich, sofern dem beteiligten Dritten die Entscheidung bekannt gegeben wurde und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Daher erfolgt die Übersendung der Kontrollberichte erst nach Ablauf dieser Frist von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides an Sie und den betroffenen Lebensmittelbetrieb.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 7 Abs. 1 VIG, wonach der Zugang zu Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro gebühren- und auslagenfrei ist. Ihre Anfrage hat einen geringeren Verwaltungsaufwand verursacht, sodass die Auskunftserteilung gebührenfrei erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

¹Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

²Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 97 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

³Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist

Absender
Fachbereich Öffentl.
Gewerbe- und Veterinär
Am Schütze
30169 Han

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an: _____
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen